

Piratenpartei Niedersachsen
Kreisverband Stade
Postfach 1457



21604 Buxtehude

An die Bürgermeisterin
der Hansestadt Stade
Frau
Silvia Nieber
Hökerstraße 2

21682 Stade
FAX: 04141-401-102

Stade, 05.09.2016

Anfragen zur:

Straßenausbaubeitragssatzung in der Ausfertigung vom 22.07.2015
und
Präsentation der Stadt Stade „Ausbau der Schölischer Straße in der Hansestadt Stade“

Sehr geehrte Frau Nieber,

auf Seite 19 Punkt 4). der Präsentation der Stadt Stade wird zur Berechnung des
Straßenausbaubeitrages eine Gebietsmessfläche angegeben.

Eine Definition des Begriffes „Gebietsmessfläche“ konnte ich leider nicht finden.

Daher meine Fragen:

1. Wie lautet die Definition des Begriffes „Gebietsmessfläche“
2. Wie errechnet sich die „Gebietsmessfläche“ im allgemeinen.
3. Wie errechnet sich die Gebietsmessfläche im speziellen für die Schölischer Straße?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Bildung und Anwendung der Gebietsmessfläche, da ich den Begriff weder in der Straßenausbaubeitragssatzung noch über das Internet habe finden können? (Anmerkung: einzige Fundstellen waren die Präsentationen der Stadt Stade)

Der genannten Präsentation ist zu entnehmen, das umfangreiche Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten am Regen- und Abwasserkanal sowie teilweise Erneuerungen der Versorgungsleitungen durchgeführt werden.



21604 Buxtehude

Zur Durchführung der Arbeiten muß die Schölischer Straße auf einer Breite von mindestens 6 m aufgerissen werden. Logischerweise muß danach vom Verursacher (hier die Stadtwerke Stade - Abwasserentsorgung Stade) die Straße wieder instandgesetzt werden. Die dafür notwendigen Kosten werden von den Stadtwerken bereits durch die von allen Einwohnern Stades erhobenen Gebühren erhoben.

In der regelmäßigen Rechtsprechung des Niedersächsisches OVG legte der Senat fest, das die auf die Anwohner umlegbaren Kosten dem Vorteilsprinzip (§ 6 Abs. 1 NKAG) zu unterwerfen sind.

Hier stellen sich folgende Fragen:

1. Der neue Belag stellt ausschließlich die vor den Bauarbeiten vorhandene Funktion wieder her und bring keinen zusätzlichen Nutzen. Kann daher die Wiederherstellung der Fahrbahn der Schölischer Straße nach den Kanalarbeiten unter Berücksichtigung des zwingend vorausgesetzten Vorteilsprinzip überhaupt beitragspflichtig sein?
2. Wurden die von den Stadtwerken zu tragenden Kosten der Wiederherstellung der Fahrbahn berücksichtigt?
3. Z.Z. kann problemlos an beiden Seiten der Straße geparkt werden ohne das es größere Probleme gibt. Die geplante Verengung stellt faktisch einen Rückbau der Straße zum Nachteil der Anwohner dar, da Parkmöglichkeiten eingeschränkt oder ganz verloren gehen. Stellt die geplante Verengung der Fahrbahn wirklich einen Vorteil dar, der zur Anwendung der Straßenausbaubeitragsatzung berechtigt?
4. Das Niedersächsisches OVG stellt die Anwendung fester Kostenanteile regelmäßig in Frage und fordert Nachweise zur Bemessung des Anliegeranteils nach dem Vorteilsprinzip an. Welche Nachweise kann die Stadt Stade für die in Ansatz gebrachten Anteile der Anwohner der Schölischer Straße erbringen?

Abschließend stellt sich die Frage nach dem tieferen Sinn der geplanten Umgestaltung. Eine Durchfahrtsstraße auf 6,5 m Fahrbahn zu verengen bei gleichzeitigem Neubau von zwei 3 m breiten Rad- und Fußwegen, halte ich angesichts der realen Nutzung der Schölischer Straße für kontraindiziert. Wurde die Verengung der Fahrbahn auf Auswirkungen für die Rettungsdienste und den Katastrophenschutz überprüft? Wie sollen z.B. Einsatzfahrzeuge mit einer Breite von 2,5 m durch eine „Rettungsgasse“ kommen, deren theoretische Breite maximal 2,5 m betragen kann?

Piratenpartei Niedersachsen
Kreisverband Stade
Postfach 1457

21604 Buxtehude



Angesichts der oben genannten Fakten, rege ich dringend an, von der Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung Abstand zu nehmen und diese in der nächsten Sitzung des Stadtrates Stade außer Kraft zu setzen. Es besteht für die Stadt Stade keine Pflicht eine Beitragssatzung zu haben. Daraus sollte Stade auch die Konsequenz ziehen, die komplizierte, unsoziale und ungerechte Straßenausbaubeitragssatzung unverzüglich abzuschaffen und eine sozialere und gerechtere Regelung zu finden.

Eine große Problematik ist es, den umlagefähigen Anteil so zu berechnen, das er dem Vorteilsprinzip gerecht wird. Eine umgehende Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung ist für die Stadt angesichts des gegebenen Klagepotentials – gerade in Hinblick auf die Schölischer Straße – fast selbst finanzierend.

Richard Klaus
Stellvertretender Kreisvorsitzender
Pulverweg 37

21682 Stade